

**GESETZ**  
**über den Staatshaushalt der**  
**die Republik Bulgarien für 2023**

**ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 25. Im Verbrauchsteuer- und Steuerlagergesetz (promulgiert im Amtsblatt (SG) Ausgabe Nr. 91 von 2005; geändert und ergänzt, SG-Ausgabe Nr. 105 von 2005, SG-Ausgaben Nr. 30, 34, 63, 80, 81, 105 und 108 von 2006, SG-Ausgaben Nrn. 31, 53, 108 und 109 von 2007, SG-Ausgaben 36 und 106 2008, SG-Ausgaben Nrn. 6, 24, 44 und 95 2009, SG-Ausgaben 55 und 94 2010, SG-Ausgaben Nr. 19, 35, 82 und 99 von 2011, SG-Ausgaben 29, 54 und 94 2012, SG-Ausgaben Nrn. 15, 101 und 109 von 2013, SG-Ausgaben Nr. 1 und 105 von 2014, SG-Ausgaben Nrn. 30, 92 und 95 2015, SG-Ausgaben Nrn. 45, 58, 95 und 97 2016, SG-Ausgaben Nr. 9, 58, 63, 92, 97 und 103 2017, SG-Ausgaben Nr. 24, 62, 65, 98 und 103 von 2018, SG-Ausgaben Nr. 7, 17, 33, 96 und 100 2019, SG-Ausgaben Nr. 9, 14, 18, 28, 44, 65 und 104 von 2020 und SG-Ausgabe Nr. 77 von 2021, SG-Ausgaben Nr. 12, 42, 52, 100 und 102 von 2022, SG-Ausgaben Nr. 8 und 54 von 2023) werden wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 6 wird ein dritter Satz eingefügt: „Nikotinhaltige Tabakersatzstoffe und E-Zigarettenflüssigkeiten, unabhängig davon, ob sie Nikotin enthalten, sind nicht verpflichtet, auf der Verbraucherverpackung einen Verkaufspreis anzuzeigen.“

2. in Artikel 12b

a) In Absatz 1 werden die Worte „Nikotin enthaltend“ ersetzt durch „unabhängig davon, ob es Nikotin im Sinne dieses Gesetzes enthält“.

b) ein neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) „nikotinfreie E-Zigarettenflüssigkeit“ eine Flüssigkeit, die durch Einatmen von Dämpfen verwendet wird, die durch Erhitzen, Nichtbrennen und zur Verwendung bestimmt sind, mit einer elektronischen Zigarette, bei der es sich um ein Gerät handelt, das zum Verzehr von nikotinfreien Dämpfen mittels eines Mundstücks oder eines Bestandteils dieses Erzeugnisses, einschließlich Patrone und Tanks, und des Geräts ohne Patrone oder Tank verwendet werden kann. E-Zigaretten können über einen nachfüllbaren Behälter und ein Reservoir oder über Einwegkartuschen wiederverwendbar sein. Ein nikotinfreier E-Zigaretten-Nachfüllbehälter ist ein Behälter mit nikotinfreier Flüssigkeit, mit dem eine E-Zigarette nachgefüllt werden kann.“

3. In Kapitel 2 Abschnitt II wird Artikel 12c eingefügt:

„Artikel 12c (1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten Nikotin enthaltende Tabakersatzstoffe als Tabakerzeugnisse.

(2) Nikotin enthaltende Tabakersatzstoffe sind Nikotinerzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Pulver, Teilchen von Paste/Gel oder anderen Stoffen oder einer Kombination dieser Formen bestehen, einschließlich in Packungen in Form von Päckchen (Beuteln), die keinen Tabak enthalten, aber Nikotin enthalten, die dazu bestimmt sind, Nikotin in den menschlichen Körper einzuführen, und die nicht für medizinische Zwecke bestimmt sind.“

4. In Artikel 21 Absatz 1 wird Unterabsatz 17 eingefügt:

„17. Tabakerzeugnisse im Sinne der Artikel 12b und 12c, die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind“.

5. In Artikel 24a:

a) In Absatz 5 wird ein Unterabsatz 11 eingefügt:

„11. Informationen über den spezifischen Zweck und die Art der Verwendung der Energieerzeugnisse der KN-Codes 2707, 2710 und/oder 2902, die im Enderzeugnis enthalten

sind, unabhängig von ihrer Menge, sowie Informationen über gleichwertige Erzeugnisse, wenn ein Antrag gemäß Artikel 24 Absatz 2 Nummer 4 gestellt wurde.“

b) In Absatz 6 wird ein Unterabsatz 14 eingefügt:

„14. Unterlagen zum Nachweis der in Absatz 5 Nummer 11 genannten Angaben über das Enderzeugnis.“

6. In Artikel 29:

a) in Absatz 3:

aa) In Absatz 2 werden die Worte „enthaltend“ durch „unabhängig davon, ob sie enthalten“ ersetzt.

bb) neuer Unterabsatz 3 wird eingefügt:

„3. Nikotin enthaltender Tabakersatz ist die Menge des Stoffes, unabhängig von der Form, gemessen in Kilogramm.“;

b) In Absatz 4 Absatz 6 wird nach dem Wort „registriert“ der Ausdruck „für Zigaretten mit einem gültigen Verbrauchsteuerband“ eingefügt.

c) folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Für Tabakersatzstoffe, die Nikotin und Flüssigkeiten für E-Zigaretten enthalten, unabhängig davon, ob sie Nikotin enthalten, ist für den Verkauf im Hoheitsgebiet des Landes kein Registrierungspreis erforderlich.“

7. In Artikel 38:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verbrauchsteuersatz für E-Zigarettenflüssigkeiten, unabhängig davon, ob sie Nikotin enthalten, wird wie folgt festgesetzt:

1. BGN 0,30 pro Milliliter ab 1. August 2023;
2. BGN 0,35 pro Milliliter ab 1. Januar 2024;
3. BGN 0,40 pro Milliliter ab 1. Januar 2025;
4. BGN 0,45 pro Milliliter ab 1. Januar 2026.“

b) ein neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Für Nikotin enthaltende Tabakersatzstoffe gelten folgende Verbrauchsteuersätze:

1. 90 BGN pro Kilogramm ab 1. August 2023;
2. 95 BGN pro Kilogramm ab 1. Januar 2024;
3. 105 BGN pro Kilogramm ab 1. Januar 2025;
4. 115 BGN pro Kilogramm ab 1. Januar 2026.“

8. In Kapitel 4 Abschnitt IV wird folgender Artikel 64b eingefügt:

„Artikel 64b. Auf dem Verbraucherpaket darf kein Verbrauchsteuerband angebracht werden, wenn es aus einem Steuerlager in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wird:

1. Abgefüllte alkoholische Getränke des KN-Codes 2208 mit einem Alkoholgehalt von 15 % vol oder mehr, die im Rahmen eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments zu kommerziellen Zwecken in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats befördert werden;

2. Tabakerzeugnisse gemäß den Artikeln 12b und 12c, die zu gewerblichen Zwecken mit der Ausstellung eines eingetragenen Verbrauchsteuerdokuments und vorbehaltlich des Artikels 86 Absätze 5 und 6 in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats befördert werden.“

9. Artikel 82f Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Die Sicherheit nach Absatz 9 ist zu 100 % des Betrags der Verbrauchsteuer zu leisten, der auf die durchschnittliche monatliche Menge der empfangenen Waren zu dem in Kapitel 3 Abschnitt IV genannten Satz zu entrichten ist.“

10. In Artikel 86:

a) In den Absätzen 5 und 6 werden nach den Worten „Artikel 21 Absatz 1 Nummer 13“ die Wörter „und 17“ angefügt;

b) die neuen Absätze 8 und 9 werden eingefügt:

„(8) Handelt es sich bei dem zertifizierten Versender um einen zugelassenen Lagerhalter und werden die Waren, die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, bei ihrem Ausscheiden aus dem Steuerlager in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt und die Meldung über den Eingang der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten verbrauchsteuerpflichtigen Waren innerhalb der Frist für die Abgabe der Verbrauchsteuererklärung in das EDV-System eingetragen, so wird dem eingetragenen elektronischen Verbrauchsteuerdokument eine Gutschrift ausgestellt, in der der Grund für die unzulässige Verbrauchsteuer angegeben ist und in den Steuerzeitraum des ausgestellten elektronischen Verbrauchsteuerdokuments aufgenommen wird.

(9) Handelt es sich bei dem zertifizierten Versender um einen zugelassenen Lagerhalter und werden die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmten Waren bei ihrem Ausscheiden aus dem Steuerlager in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt, und sofern die Meldung über den Eingang der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten verbrauchsteuerpflichtigen Waren nach Ablauf der in Absatz 8 genannten Frist, aber vor der Abgabe der Verbrauchsteuererklärung für den folgenden Steuerzeitraum in das elektronische elektronische Verbrauchsteuerdokument eingetragen ist, wird dem registrierten elektronischen Verbrauchsteuerdokument eine Gutschrift ausgestellt, in der der Grund für die unzulässige Verbrauchsteuer angegeben ist, und wird in den Zeitraum nach dem Steuerzeitraum des ausgestellten elektronischen Verbrauchsteuerdokuments aufgenommen.“

11. In den Übergangs- und Schlussbestimmungen:

a) die Absätze 6a und 6b werden aufgehoben.

b) In § 6c werden die folgenden neuen Absätze 4-9 eingefügt:

„(4) Personen, die nikotinfreie E-Zigaretten-Flüssigkeiten und/oder nikotinhaltige Tabakersatzstoffe herstellen, können ihre Tätigkeit fortsetzen, sofern sie bis zum 31. August 2023 einen schriftlichen Antrag auf Erteilung einer Steuerlagergenehmigung nach diesem Gesetz stellen. In diesem Fall setzen die Personen ihre Tätigkeit fort, bis der Direktor der Zollagentur einen Beschluss gefasst hat, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober 2023, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Pflichten der zugelassenen Lagerhalter.

(5) Bis zum 31. Januar 2024 können nikotinfreie E-Zigarettenflüssigkeiten und/oder nikotinhaltige Tabakersatzstoffe im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, ohne dass ein Verbrauchsteuerband auf der Verbraucherverpackung angebracht wird durch:

1. die in Absatz 4 genannten Personen;

2. die zugelassenen Lagerhalter, deren Steuerlagerlizenz auch nikotinfreie E-Zigaretten-Flüssigkeiten und/oder Nikotin enthaltende Tabakersatzstoffe umfasst;

3. die Personen, die in das Hoheitsgebiet des Landes Flüssigkeiten für nikotinfreie E-Zigaretten und/oder Ersatzstoffe von nikotinhaltigem Tabak einführen;

4. die Personen, die in das Hoheitsgebiet des Landes Flüssigkeiten für nikotinfreie E-Zigaretten und/oder Ersatzstoffe von nikotinhaltigem Tabak einbringen.

(6) Die Personen, die nikotinfreie E-Zigarettenflüssigkeiten und/oder nikotinhaltige Tabakersatzstoffe verkaufen, lagern und vermarkten, können ihre Tätigkeit fortsetzen, sofern sie einen schriftlichen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Vermarktung von Tabakerzeugnissen gemäß diesem Gesetz stellen.<sup>St</sup> August 2023. In diesem Fall setzen die Personen ihre Tätigkeit an den in Artikel 90b genannten Orten bis zum Inkrafttreten des einschlägigen Rechtsakts des Direktors der Territorialen Direktion fort, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober 2023.

(7) Die in Absatz 6 genannten Personen fügen dem Antrag auch ein Verzeichnis nikotinfreier E-Zigarettenflüssigkeiten und/oder nikotinhaltiger Tabakersatzstoffe bei, das ab dem 1. August 2023 in den betreffenden Räumlichkeiten verfügbar ist.

(8) Personen, die im Besitz einer gültigen Genehmigung für die Vermarktung von Tabakerzeugnissen sind und nikotinfreie E-Zigarettenflüssigkeiten und/oder nikotinhaltige Tabakersatzstoffe verkaufen, lagern und vermarkten, können ihre Tätigkeit fortsetzen, sofern sie ein Verzeichnis der nikotinfreien E-Zigaretten-Flüssigkeiten und/oder nikotinhaltigen Tabakersatzstoffe vorlegen, das ab dem 1. August 2023 in den betreffenden Räumlichkeiten verfügbar ist. Die Bestandsaufnahme wird bis zum 31. August 2023 an den Direktor der Territorialen Direktion, in dem sich der Standort befindet.

(9) Die in den Absätzen 6 und 8 genannten Personen können bis zum 30. April 2024 im Handelsnetz nikotinfreie E-Zigaretten-Flüssigkeiten und/oder nikotinhaltige Tabakersatzstoffe ohne Verbrauchsteuerband realisieren. Nach dem 30. April 2024 sind die nikotinfreien E-Zigaretten-Flüssigkeiten und/oder Nikotin-Ersatzstoffe mit einer Verbrauchsteuerband auf dem Verbraucherpaket zu versehen.“

.....  
**§ 43.** Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft, mit Ausnahme von:

1. § 1 Abs. 3 und 5, § 23 Abs. 3 bis 7, § 25 und 26, die am 1. August 2023 in Kraft treten.

.....